



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 30/Jahrgang 2022

Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt
-Referat I.4 - Presse und Medien-
Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister

30.09.2022

Ablauf der Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld 05 des Friedhofs in Broich

Die Ruhefristen auf dem Reihengrabfeld des Friedhofs Broich, Feld 05 von Grabstelle Nr. 0101 bis Nr. 0288 laufen am 21.04.2023 ab. Vor Ort wird durch ein Hinweisschild, das ab dem 21.10.2022 auf dem Gräberfeld aufgestellt wird, auf den Ablauf hingewiesen. Die Grabstellen sind bis zum **20.04.2023** abzuräumen.

Nach dem Abräumtermin noch aufstehende Pflanzen und Grabmale können von dem Oberbürgermeister, Amt für Grünflächenmanagement und Friedhofswesen, nach § 15 Abs. 6 der Satzung vom 19.12.2013 für die Stadt Mülheim an der Ruhr (Friedhofssatzung), veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr Nr. 37/2013, anderweitig verwendet werden.

Der Oberbürgermeister
Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022

I.A.
Waage

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Mario Kauert, geb. am 18.10.1988, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 13.09.22 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 27.09.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Giese

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Kowalski

Öffentliche Zustellung der Ordnungsverfügung

Die an nachstehend aufgeführte Empfängerin gerichtete Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Wohnsitz der Empfängerin nicht bekannt ist:

Name:	Melanie Mazurek
Geburtsdatum/-ort:	10.02.1979 in Mülheim an der Ruhr
Letzte bekannte Anschrift:	Freiherr-vom-Stein-Str.54, 45473 Mülheim an der Ruhr
Aktenzeichen:	32-13.14/214001819
Datum der Ordnungsverfügung:	24.08.2022

Die Ordnungsverfügung vom 24.08.2022 wird hiermit nach § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I, S. 379) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung vom 24.08.2022 kann beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Rathaus 1, Ordnungsamt, Zimmer C 303, eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister

Mülheim an der Ruhr, den 24.08.2022
I.A.
Jens Meier

B e k a n n t m a c h u n g

Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Werksgelände Vallourec – Q 25“

vom 22.09.2022

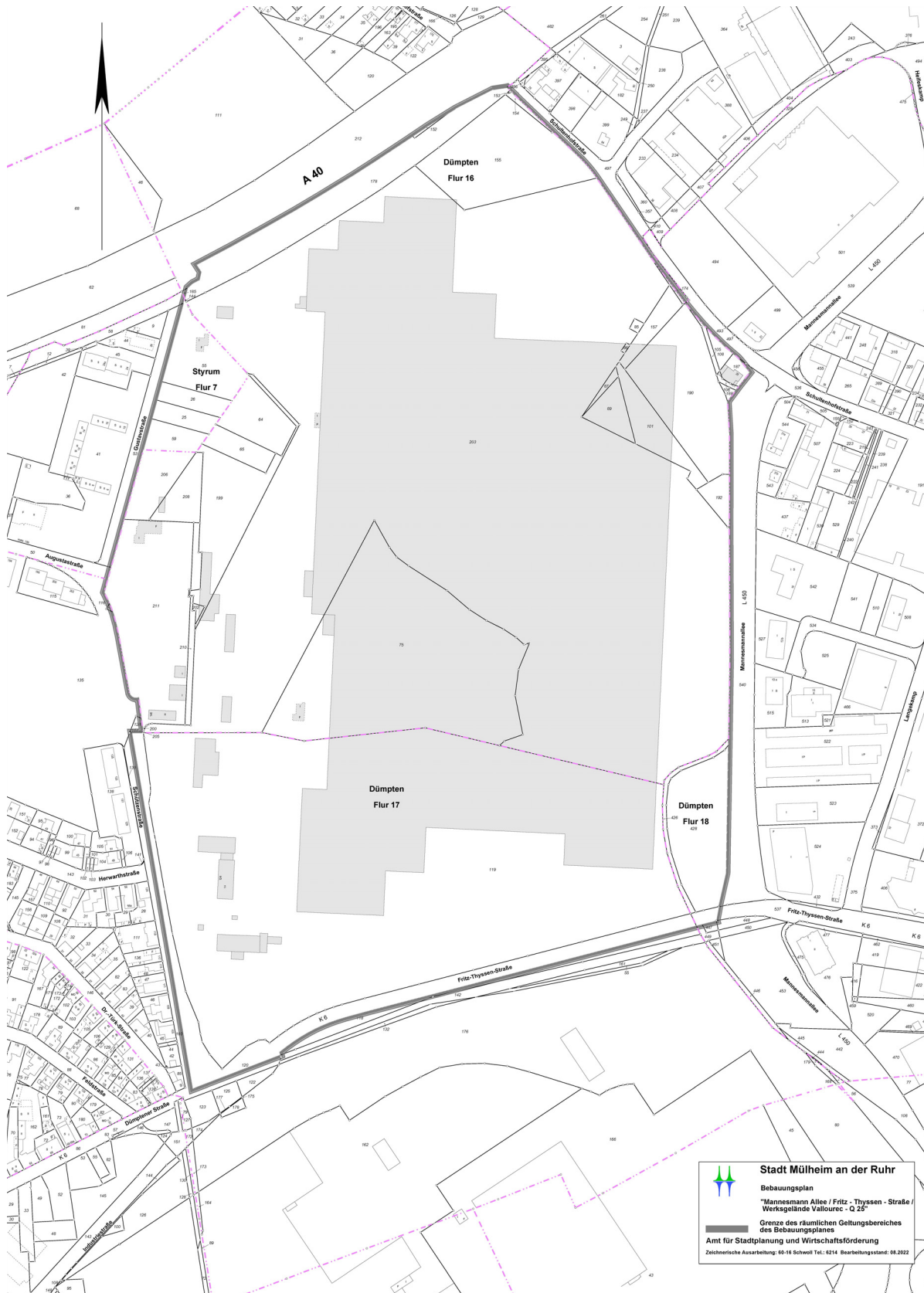
I

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 30.08.2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Mannesmannallee / Fritz-Thyssen-Straße / Werksgelände Vallourec - Q 25“; der Bereich ist in dem zur Vorlage gehörenden Zielplan (Anlage) gekennzeichnet.“

II

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gleichzeitig veröffentlicht.



Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
über eine Veränderungssperre Nr. 46
für den Bereich des Bebauungsplanes „Bremer Straße / Alte Straße – Y 15“

vom 22.09.2022

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 15.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zu sichernde Planung

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 08.06.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bremer Straße / Alte Straße – Y 15“ beschlossen.
Zur Sicherung der Planung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2
Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, eindeutig gekennzeichnet.

§ 3
Rechtswirkung der Veränderungssperre

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4
Ausnahmen

Von der Veränderungssperre kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde eine Ausnahme zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Von der Veränderungssperre werden nicht berührt:

- a. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind,
- b. Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie
- c. Unterhaltungsarbeiten und
- d. die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft.

Nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 BauGB tritt die Veränderungssperre vorher außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut der Satzung und der Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre Nr. 46 sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht. Dieser Bekanntmachung ist ein Übersichtsplan über den Bereich der Veränderungssperre beigelegt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei mehr als vierjähriger Dauer der Veränderungssperre wird hingewiesen.

2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

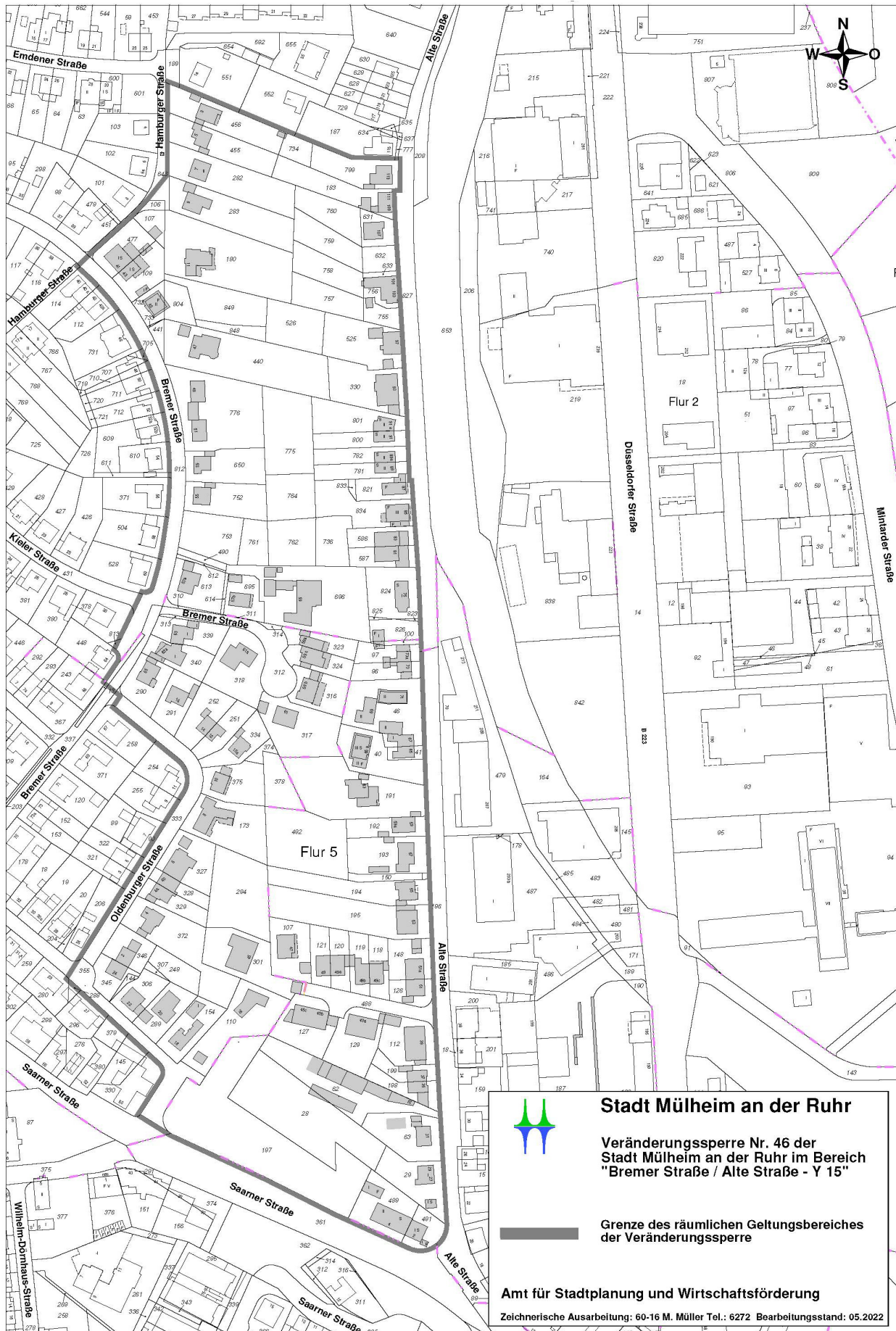
wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Felix Becker, Tulpenweg 2, 47509 Rheurdt, unter dem Aktenzeichen 32-3/005289962/44 am 23.09.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 23.09.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 23.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Knappen

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“

vom 22.09.2022

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.09.2022 den Bebauungsplan „Hantenweg – I 27“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Hantenweg – I 27“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Das Plangebiet befindet sich im Süden der Stadt Mülheim an der Ruhr im Stadtteil Selbeck (Gemarkung Selbeck, Flur 3, Flurstücke 468 – 471, 614, 616, 618, 620, 624, 626, 628, 630, 555 – 558, 840 und 841 (vorher 622)). Es umfasst eine Fläche von rund 1,25 ha.

Das Plangebiet wird begrenzt

- im Süden durch den Hantenweg,
- im Westen durch die Bebauung am Hantenweg sowie ihre rückwärtigen Gärten und durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße,
- im Norden durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung an der Stooter Straße und
- im Osten durch die rückwärtigen Gärten der Bebauung am Hantenweg.

Den Eingriffen im Bebauungsplangebiet wird eine Ökokontomaßnahme des Regionalverband Ruhr (RVR) vom Ökokonto Auberg, Gemarkung Saarn, Flur 45, Flurstück 475 als externe Ausgleichsmaßnahme zugeordnet. Bei der Maßnahme handelt es sich um eine extensiv genutzte Schnittwiese.

Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hantenweg – I 27“ und die Lage der externen Ausgleichsfläche sind aus den beigefügten Lageplänen ersichtlich.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntm-VO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen einschließlich der DIN-Vorschriften und Richtlinien, die in den textlichen Festsetzungen erwähnt werden, liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Digitalisierung, Geodaten und IT Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

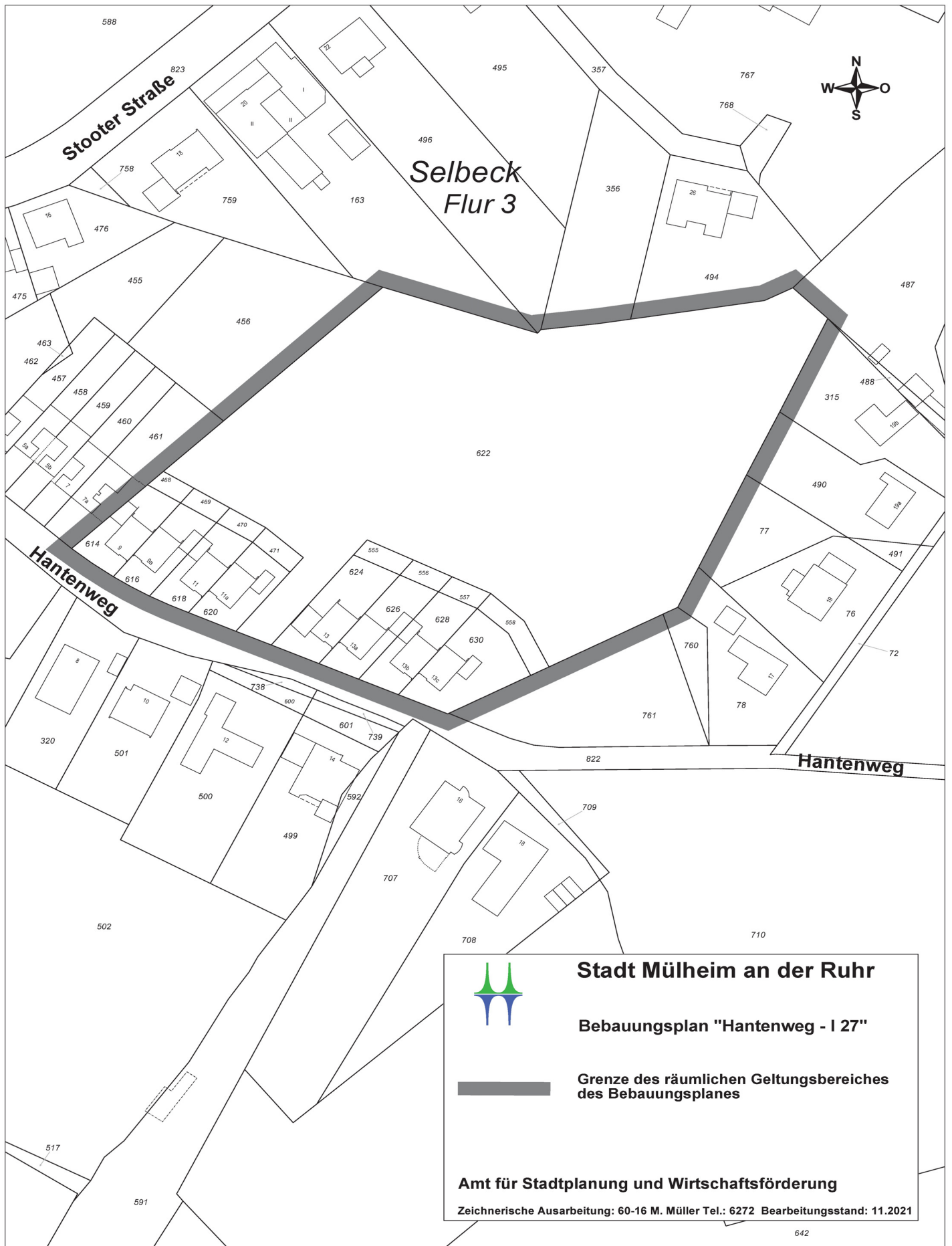
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

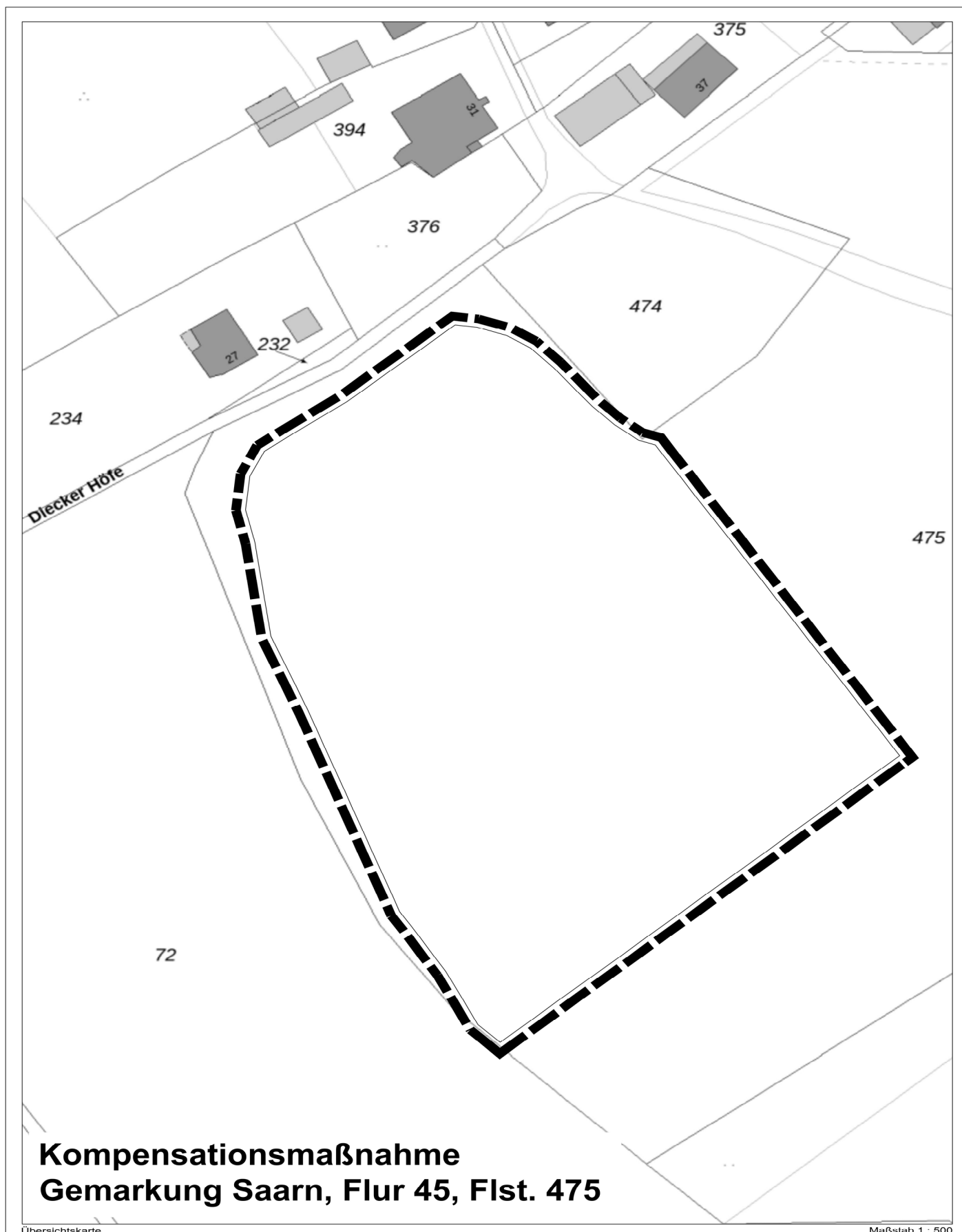
3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022
Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z





Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Frau Sandra Simona Wieczorek, zuletzt wohnhaft gewesen in Haus-Nr. 127, 26579 Baltrum zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 22.09.2022 (Aktenzeichen: 57-21/103209/11) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 48,50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45473 Mülheim an der Ruhr, Frau Löhr, Zimmer 215, eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022

I.A.

Löhr

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alexandrin Zaiat, Florastr. 1, 47119 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3/006504272/43 am 22.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 22.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.222, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2022

Der Oberbürgermeister

I. A.

Trommershausen

Öffentliche Zustellung der Überleitungsanzeige gem. 132 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 204 ff ZPO

Die an Zaid Avdi, geb. am 25.03.1999, Aufenthalt derzeit unbekannt, gerichtete Überleitungsanzeige vom 28.09.2022 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i.V.m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 28.09.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Giese

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Yannik Reifarth, Karinstraße 4, 44388 Dortmund, unter dem Aktenzeichen 32-3/006371760/107 am 21.09.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.09.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Bekanntmachung

der Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie metallhaltigen Abfällen auf dem Grundstück Timmerhellstraße 7 in 45478 Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim
Az.: 70-6/P12027

Gem. § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Firma Jost Holding GmbH, Heerstr. 20, 44653 Herne mit Bescheid vom 02.05.2022 nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen, unbeschadet der Rechte Dritter, die Genehmigung gemäß §§ 16 und 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Lagerung, zur Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie metallhaltigen Abfällen (hier: Erweiterung der Durchsatzkapazität, Errichtung und Betrieb von Hallen sowie Herstellung einer vollständigen Entwässerung des Betriebsgeländes über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage) gemäß den Ziffern 8.12.3.1, 8.12.2 und 8.11.2.4 des Anhangs der 4. BImSchV auf dem Grundstück Timmerhellstraße 7 (Gemarkung: Speldorf; Flur: 6; Flurstück: 248) in 45478 Mülheim an der Ruhr erteilt wurde.

Die wesentliche Änderung der Anlage erstreckt sich im Einzelnen auf:

- Errichtung und Betrieb von drei neuen und direkt miteinander verbundenen Hallen (Lager- und Behandlungshalle - Spänebrecher) mit einer Gesamtlänge von ca. 112 m, einer Breite von ca. 25

m und einer Höhe von ca. 16 m im südwestlichen Bereich des Betriebsgebäudes (Betriebseinheiten BE 4310, 4320, 4330 und 4400)

- Errichtung und Betrieb eines Spänebrechers, Typ: Lindemann ZB-Spänebrecher (Ausführung als Spänezerkleinerer ZB 90 x 109 oder gleichwertig, Durchsatzleistung ca. 14,5t/h), (BE 4330)
- Errichtung und Betrieb einer weiteren neuen Halle zur Metallverarbeitung (MV-Halle) mit einer Länge von ca. 53 m, einer Breite von ca. 32 m und einer Höhe von ca. 16 m (BE 2100)
- Errichtung und Betrieb von zwei Überdachungen links und rechts neben der MV-Halle mit einer Höhe von ca. 16 m (BE 2200 und 2300)
- Modernisierung des bestehenden Späneplatzes für Fe-Späne (BE 6500)
- Errichtung und Betrieb weitere Schüttboxen aus ca. 3,5 m hohen „LÜRA“-Wänden oder gleichwertig zur Materiallagerung nördlich der geplanten Behandlungshalle sowie der MVHalle (BE 5000)
- Errichtung und Betrieb eines zweiten Späneplatzes für NE-Späne (BE 5500)
- Errichtung und Betrieb von insgesamt zwei LKW-Waagen im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes im Bereich der Einfahrt (BE 1300)
- Errichtung und Betrieb einer LKW-Pufferzone (LKW-Parkplatz) im Bereich der LKW-Waagestation (BE 1400)
- Errichtung und Betrieb eines neuen Verwaltungsgebäudes mit PKW-Parkplatz im südöstlichen Bereich des Betriebsgeländes (BE 1200)
- Errichtung und Betrieb von PKW-Stellflächen mit insgesamt 34 PKW-Stellplätzen im Bereich der Verwaltung (BE 1100 und 1200)
- Errichtung und Betrieb einer Technikhalle zur Wasseraufbereitung und einer Betriebstankstelle im nordöstlichen Teil des Betriebsgeländes (BE 1530), sowie
- Herstellung einer Flächenbefestigung auf dem gesamten Betriebsgelände
- Herstellung einer vollständigen Entwässerung des Betriebsgeländes über eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage (BE 1510 und 1520)
- Begrenzung der Kapazitäten der Anlage sowie Änderung der Abfallschlüsselnummern

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zu Belangen des Arbeitsschutzes, zu Belangen des Baurechts und zum Brandschutz, zum Bodenschutz, zum Artenschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung oder dem Betrieb begonnen worden ist.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgt auf Antrag der Firma Jost Holding GmbH gem. § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG - 9. BImSchV -.

Der vollständige Genehmigungsbescheid mit den dazugehörenden Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom **10.10.2022 bis einschließlich dem 24.10.2022**

bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr aus. Eine Einsichtnahme ist jeweils am Montag, Dienstag und Donnerstag zwischen 08.00–16.00 Uhr sowie jeweils Mittwoch und Freitag zwischen 08.00–12.00 Uhr nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 455-7059 möglich.

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können entsprechend § 10 Abs. 8 Satz 6 BImSchG bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim an der Ruhr angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Ab dem 01. Januar 2022 sind vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt oder eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Wird die Klage in elektronischer Form erhoben, bedarf es keiner Abschriften. Falls die Klagefrist durch Ihr Verschulden oder durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, haben Sie die Rechtsfolgen zu tragen, die sich aus dem Fristversäumnis ergeben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung (Bescheid) sollen in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Mülheim an der Ruhr, 20.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Rotheut

Öffentliche Zustellung
des Rückforderungsbescheides vom 20.09.2022
gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X)

Der an Frau Sarah Danilin geb. Teschke
zuletzt wohnhaft gewesen in Große Werlstr. 40, 59077 Hamm

zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 20.09.2022 (Aktenzeichen: 57-21/98197/11) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Wiesenstr. 35 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Löhr (215) eingesehen werden.

Der Oberbürgermeister

Mülheim an der Ruhr, den 22.09.2022
I.A.
Löhr

Widmungsverfügung

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein -Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 122) werden die im Bebauungsplan Mühlenfeld/ Auf der Wagscheid U19 als öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesenen Wegeverbindungen wie folgt dem öffentlichen Verkehr gewidmet

Stichstraße Auf der Wagscheid bei Hausnummer 5 bis Einmündung Mühlenfeld , Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstück 1415 tw. in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Stichstraße Mühlenfeld bei Hausnummer 99 bis Einmündung Auf der Wagscheid , Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstück 1417 tw. in der im zugehörigen Widmungsplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Verbindungsweg Mühlenfeld/ Hingbergstraße , Gemarkung Heißen, Flur 3, Flurstück 1417 tw. in der im zugehörigen Widmungsplan gekreuzt gekennzeichneten Erstreckung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Straßengruppe: Gemeindestraße
Straßenuntergruppe: Anliegerstraße

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

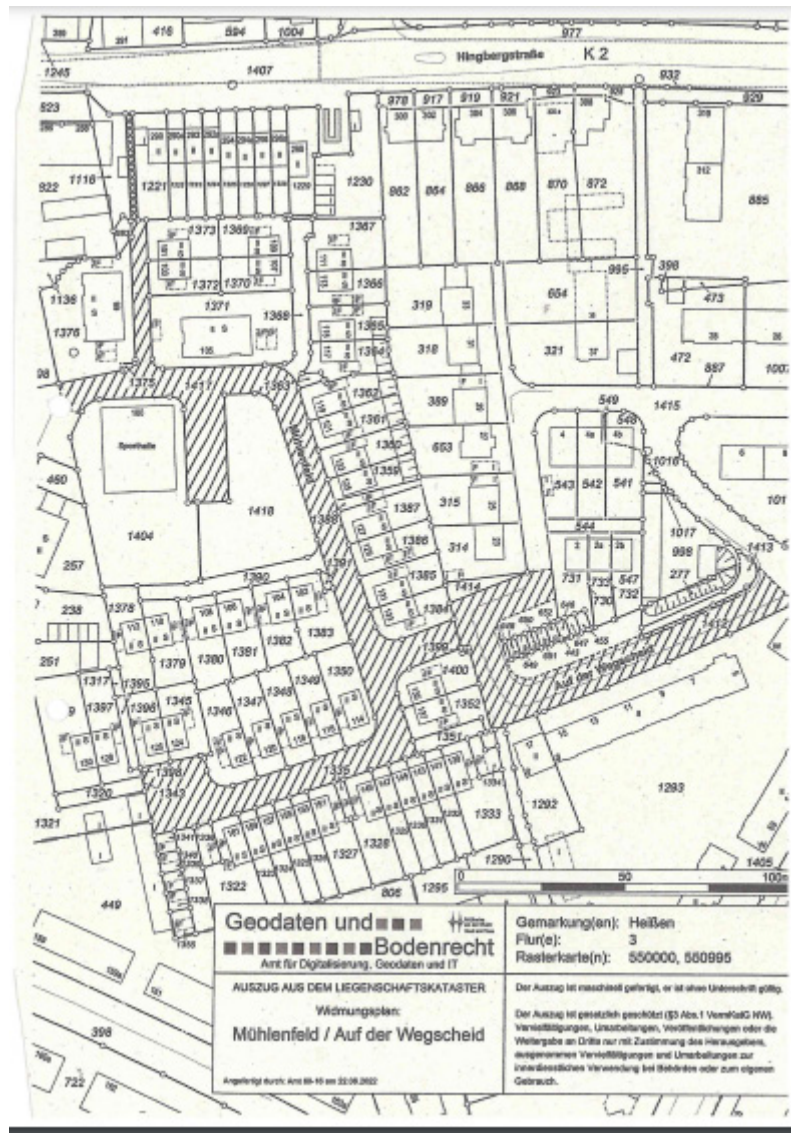
Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten. Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen-ERVVO VG/FG eingereicht werden. Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen. Die Begründung der Widmungsverfügung kann im Technischen Rathaus der Stadt Mülheim an der Ruhr, Amt für Verkehrswesen und Tiefbau, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 10.21, eingesehen werden.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Widmungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294), gilt die Widmungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den

Der Oberbürgermeister
I. A.
Heuser



Bekanntmachung der Wasserschautermine

Gemäß § 95 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 08.07.2016 wird öffentlich bekannt gemacht, dass am **15.12.2022** im Stadtgebiet Mülheim an der Ruhr folgende aufgeführte fließende Gewässer geschaut werden (Wasserschau):

Gewässer	Uhrzeit	Treffpunkt
Schmitterbach	10.00 Uhr - 16.00 Uhr	Mintarder Straße, Parkplatz ge- genüber Hausnummer 250

Die zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, Anlieger, Fischereiberechtigten und zur Nutzung des Gewässers Berechtigten können an den Wasserschafterterminen teilnehmen und sich äußern. Der o.g. Zeitplan gibt Aufschluss über die zu schauenden Gewässer mit den jeweiligen Ausgangs- bzw. Treffpunkten. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich geringe zeitliche Verschiebungen unter Umständen ergeben können.

Mülheim an der Ruhr, den 14. September 2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Bresa

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Kevin Gutmann, Schürenbergstr. 19, 45139 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3/006374976/107 am 15.09.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 15.09.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Menzel

Öffentliche Bekanntmachung zu der Vertretung im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr - Ersatzbestimmung nach dem Kommunalwahlgesetz -

Frau Kathrin Rose hat ihr Mandat als Stadtverordnete im Rat der Stadt am 12.09.2022 mit Wirkung zum 14.09.2022 niedergelegt.

Als Wahlleiter für das Wahlgebiet Mülheim an der Ruhr habe ich die Nachfolge im Rat der Stadt festgestellt.

Nach dem von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eingereichten Reservelistenwahlvorschlag für die Kommunalwahlen am 13.09.2020 ist Herr Carsten Voß, Gartenstr. 5, 45468 Mülheim an der Ruhr, als Nachfolger für Frau Rose zum Stadtverordneten im Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr gewählt. Die Annahme der Wahl erfolgte am 14.09.2022.

Die Ersatzbestimmung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Nach § 39 Absatz 1 i. V. m. § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) kann gegen die Gültigkeit dieser Ersatzbestimmung jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Ersatzbestimmung für erforderlich halten. Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Vom Tage dieser Bekanntmachung ab läuft die Frist zur Erhebung eines Einspruchs gemäß §63 Abs. 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO).

Mülheim an der Ruhr, den 15.09.2022

Der Oberbürgermeister und Wahlleiter
Im Auftrag
Klever

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Herrn KOSSI MARTIN KOWOUVI, CHARLOTTENSTR. 92, 45468 MÜLHEIM AN DER RUHR unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KM4000 am 14.09.22 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil die/der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der/die Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem/der Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22-26, Zimmer 210, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Kabashaj

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Merdan Annayev, Czumy 12, PL-01-355 WARSZAWA, unter dem Aktenzeichen 32-3/006371812/77 am 11.08.2022 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.08.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C 210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.09.2022

Der Oberbürgermeister
I. A.
Boddenberg

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Der gegen Robert Vranjkovic geb. am 07.11.1969, Aufenthaltsort unbekannt, unter dem Aktenzeichen 32-24/EU am 01.09.2022 erlassene Ordnungsverfügung konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 01.09.2022 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bußgeldbescheid kann von dem/der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt - Ausländerbehörde, Leineweberstraße 18 - 20, Zimmer 0.08, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 28.09.2022

Der Oberbürgermeister
I.A.
Busch

Veröffentlichung und öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2021 der Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Der Jahresabschluss ist vom Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 15.09.2022 festgestellt worden.

Gemäß § 26 (3) der Eigenbetriebsverordnung NW ist der Jahresabschluss, d. h. die Bilanz und die Jahreserfolgsrechnung sowie die Darstellung der Verbindlichkeiten mit der Feststellung durch den Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr zu veröffentlichen.

Der Jahresabschluss 2021 liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 bei den Betrieben der Stadt Mülheim an der Ruhr, Am Schloß Broich 38, während der Dienststunden öffentlich aus.

Mülheim an der Ruhr, den 21.09.2022

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr
i. A. (E. Rohloff)

Bilanz zum 31. Dezember 2021

Aktivseite		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR	Passivseite		31.12.2021 EUR	31.12.2020 EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Sachanlagen				I. Stammkapital			
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken		6.316.927,97	6.562.009,48	II. Kapitalrücklage		1.000.000,00	1.000.000,00
2. Technische Anlagen und Maschinen		4.116.196,65	3.623.364,60	III. Gewinnvortrag		21.200.000,00	21.200.000,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		254.395,56	293.346,43	IV. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		280.360.127,32	282.383.510,38
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau		4.061.108,94	957.660,00			+15.217.603,99	-2.023.383,06
			11.436.380,51			317.777.731,31	302.560.127,32
II. Finanzanlagen				B. Sonderposten für Investitionszuschüsse		1.196.117,90	1.259.947,18
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		420.483.636,22	404.208.482,81	C. Rückstellungen			
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen		2.944.371,57	2.944.371,57	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		200.457,00	232.829,00
3. Beteiligungen		16.577,76	16.577,76	2. Steuerrückstellungen		183.798,00	183.798,00
4. Sonstige Ausleihungen		940,79	4.469,24	3. Sonstige Rückstellungen		360.791,02	331.845,83
			423.445.526,34			745.046,02	748.472,83
B. Umlaufvermögen				D. Verbindlichkeiten			
I. Vorräte				1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		109.962.116,93	109.431.126,72
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		4.079,18	9.640,89	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		1.238.219,23	128.896,33
2. Handelswaren		37.096,63	2.723,52	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen		62.781,79	39.937,53
			41.175,81	4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern		9.165.796,63	5.324.156,04
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				5. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		3.200,00	23.278,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		1.013.675,92	930.201,57	6. Sonstige Verbindlichkeiten		45.722,98	107.141,47
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen		23.042,66	0,00	davon aus Steuern EUR 0,00 (Vorjahr EUR 56.702,74)			
3. Forderungen gegen Gesellschafter		882.228,53	27.560,03			120.477.837,56	115.054.538,09
4. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	1.667,79				
5. Sonstige Vermögensgegenstände		8.324,97	8.094,96				
			1.927.272,08				
III. Kassenbestand			78,75				
			220,24				
			1.968.526,64				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			34.050,69				
			32.694,53				
			440.196.732,79			440.196.732,79	419.623.085,42

**Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr
vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2021**

		<u>2021</u>	<u>2020</u>
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
1. Umsatzerlöse	4.935.095,23		4.444.177,83
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	294,82		31.221,75
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>44.136.225,35</u>		<u>31.409.200,79</u>
		49.071.615,40	35.884.600,37
4. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-362.428,37		-313.108,57
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.025.539,69</u>		<u>-884.220,57</u>
		-1.387.968,06	-1.197.329,14
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-1.728.059,48		-1.819.331,56
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung davon für Altersversorgung EUR 179.581,78 (Vorjahr EUR 193.554,24)	<u>-526.161,22</u>		<u>-560.763,19</u>
		-2.254.220,70	-2.380.094,75
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen		-671.210,75	-893.170,84
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-1.219.032,18	-1.165.488,84
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.115,11		3.124,78
9. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-24.629.000,00		-28.345.000,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an die Stadt Mülheim an der Ruhr EUR 38.639,97 (Vorjahr EUR 9.339,35)	<u>-3.573.558,04</u>		<u>-3.806.296,29</u>
		-28.200.442,93	-32.148.171,51
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		<u>0,00</u>	<u>-6.030,77</u>
12. Ergebnis nach Steuern		<u>+15.338.740,78</u>	<u>-1.905.685,48</u>
13. Sonstige Steuern		<u>-121.136,79</u>	<u>-117.697,58</u>
14. Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-)		<u>+15.217.603,99</u>	<u>-2.023.383,06</u>

Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

Darstellung der verschiedenen Verbindlichkeiten und ihre Fristigkeit

Verbindlichkeiten	Insgesamt		unter 1 Jahr		davon Restlaufzeit 1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre	
	2021	2020	2021	2020	2021	2020	2021	2020
	€	€	€	€	€	€	€	€
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.962.116,93	109.431.126,72	8.089.103,32	7.552.126,72	33.181.353,30	31.946.447,42	68.691.651,91	71.293.805,26
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.238.219,23	128.898,33	1.238.219,23	128.898,33	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	62.781,79	39.937,53	62.781,79	39.937,53	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetreiber	9.165.796,63	5.324.156,04	9.165.796,63	5.324.156,04	-	-	-	-
Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.200,00	23.278,00	3.200,00	23.278,00	-	-	-	-
Sonstige Verbindlichkeiten - davon aus Steuern - davon im Rahmen der soz. Sicherheit	45.722,98	107.141,47 56.702,74	45.722,98	107.141,47	-	-	-	-
€	120.477.837,56	115.054.538,09	18.604.823,95	13.175.538,09	33.181.353,30	31.946.447,42	68.691.651,91	71.293.805,26

Festgestellt:
Mülheim an der Ruhr, den 15. Juni 2022

Mülheim an der Ruhr, den 15. Juni 2022
Betriebe der Stadt Mülheim an der Ruhr

(Exner)